

Grundsätze für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung

B. Breitbandversorgung ländlicher Räume gem. Rahmenplan

1. Zuwendungszweck

Ziel der Förderung ist es, durch die Schaffung einer zuverlässigen, preiswerten und hochwertigen Breitbandinfrastruktur die Nutzung der modernen Informations- und Kommunikationstechnologien in bislang aufgrund wirtschaftlicher Erwägungen oder technologischer Restriktionen unterversorgten ländlichen Gebieten zu ermöglichen und damit insbesondere land- und forstwirtschaftliche Unternehmen in ihrer Wettbewerbsfähigkeit zu stärken.

2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind Zuschüsse der Zuwendungsempfänger an private oder kommunale Netzbetreiber zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke.

Bei leitungsgebundener Infrastruktur ist die Verlegung förderfähig; bei funkbasierten Lösungen ist die Errichtung der technischen Netzinfrastrukturelemente bis einschließlich des Sendemastes förderfähig.

Förderfähig sind Informationsveranstaltungen, Machbarkeitsuntersuchungen, Planungsarbeiten und Aufwendungen, die der Vorbereitung und Begleitung von Maßnahmen dienen.

3. Zuwendungsempfänger

Gemeinden und Gemeindeverbände

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Der Zuwendungsempfänger hat einen Nachweis der fehlenden oder unzureichenden Breitbandversorgung im zu versorgenden Gebiet zu erbringen.

Wichtig: Nachvollziehbare Darstellung des ermittelten und prognostizierten Bedarfs an Breitbandanschlüssen im zu versorgenden Gebiet. Der Bedarf ist nach beruflicher und privater Nutzung aufzuschlüsseln.

Öffentliche Ausschreibung durchführen.

Dabei sind die Bestimmungen des Haushalts- und Vergaberechts zu beachten.

Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Infrastruktureinrichtungen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung und besteht aus einem nicht rückzahlbaren Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben; maximal 200.000 €.

Durchführung der Breitbandförderung in Sachsen-Anhalt

Merkblatt

für Vorhaben zur Verbesserung der Breitbandversorgung im ländl. Raum

Förderfähig sind Zuschüsse der Gemeinden und Gemeindeverbände an private oder kommunale Netzbetreiber zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke (Fehlbetrag zwischen Investitionskosten und Wirtschaftlichkeitsschwelle) bei Investitionen in

- **leitungsgebundene Infrastruktur**
- **funkbasierte Lösungen**
- **Befristung 2008 bis 31.12.2010**

Wer ist Antragsberechtigt?

- Gemeinden mit unterversorgten Gebieten

Unzureichende Breitbandversorgung liegt vor, wenn keine erschwinglichen Breitbandangebote vorhanden sind, verfügbare Bandbreite niedriger als 1 Mbit/s Downstream ist.

Was ist zu tun?

1. Markterhebung/ Datenerhebung

Die Gemeinde/der Gemeindeverband hat einen Nachweis der fehlenden oder unzureichenden Breitbandversorgung unter Berücksichtigung von Ausbauabsichten der Netzbetreiber und eine nachvollziehbare Darstellung des ermittelten und prognostizierten Bedarfs an Breitbandanschlüssen zu erbringen. Der Bedarf ist nach beruflicher und privater Nutzung aufzuschlüsseln.

2. Bedingungen bei Beihilfegewährung

- Offener Zugang auf Vorleistungsebene
- Abweichen von technischen Anforderungen
- Zweckbindungsfrist

Es ist eine Zweckbindungsfrist für das Breitbandnetz von fünf Jahren vorgeschrieben. Dies bedeutet, dass das Telekommunikationsunternehmen für diesen Zeitraum die Funktionsfähigkeit des geförderten Breitbandnetzes sicherstellen muss.

3. Fördermittelantrag

Bei Antragstellung sind geeignete projektspezifische Indikatoren sowie entsprechende zeitpunktbezogene Ausgangs- und Zielwerte zu benennen.

- Versorgungsbedarf (Breitband-Gleichwerte),
- Wirtschaftlichkeitslücke (Investitionskosten-Wirtschaftlichkeitsschwelle),
- Investitionskosten des Vorhabens und der
- Endkundenpreis mit Angabe von
- Einmalzahlungen.

4. Finanzierung

Die Förderung ist auf 200.000 € pro Einzelvorhaben beschränkt. Bemessungsgrundlage für einen zu gewährenden Zuschuss sind nicht die Investitionskosten des Vorhabens, sondern lediglich die nachgewiesene Wirtschaftlichkeitslücke (Fehlbetrag zwischen Investitionskosten und Wirtschaftlichkeitsschwelle), die einer Realisierung des Vorhabens aus wirtschaftlicher Sicht im Wege stehen.

5. Auswahl des geeigneten Netzbetreibers

Zur Auswahl eines geeigneten Netzbetreibers ist eine öffentliche Ausschreibung durchzuführen.

Bei der öffentlichen Ausschreibung sind die Bestimmungen des Haushalts- und Vergaberechts sowie die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

Auf der Grundlage einer Wirtschaftlichkeitsberechnung der Anbieter, aus welcher der Zuschussbetrag hervorgeht, den der Anbieter zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke für erforderlich hält, erfolgt die Auswahl des Netzbetreibers.

6. Unterstützung der Vorleistungen der Gemeinde

In Anbetracht des von der Gemeinde zu tragenden Eigenanteils von 40 % besteht auch wirtschaftlich ein Anreiz für die Gemeinden, die eigenen Kosten möglichst gering zu halten.

Die Gemeinde muss eine positive kommunalaufsichtliche Stellungnahme dem Antrag beifügen.

7. Einhaltung und Kontrolle der Förderbedingungen

Für die Überwachung der Einhaltung der Förderbedingungen ist die Gemeinde verantwortlich. Die Gemeinde hat zu überwachen, dass die geförderte Breitbandinfrastruktur funktionsfähig gehalten wird.

8. Antrag und Zuständigkeit

Die Gemeinden können Informationen zum Verfahrensablauf und die notwendigen Antragsunterlagen im Internet unter www.sachsen-anhalt.de, Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Themen von A bis Z, unter dem Begriff „Breitband“ oder bei den Ämtern für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten erhalten.

Ein Gremium aus Vertretern der Staatskanzlei, des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit, des Innenministeriums, des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt und des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt wählt die Modellvorhaben aus.

Bewilligungsbehörde ist das örtlich zuständige Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten in dessen Zuständigkeitsbereich das beantragte Vorhaben durchgeführt wird.

Für das kommende Jahr 2009 ist der 31. März als Antragsfrist festgelegt worden; ein weiterer Termin steht noch nicht fest.

Für weitere Fragen steht Ihnen das Amt für
Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten,
Sachgebiet 21, gern zur Verfügung.

Tel. 03941/671-320

Fax 03941/671-199